

Bürgerinitiative Umwelt Wathlingen e.V.

BI Umwelt Wathlingen, Am Schloß 9, 29336 Nienhagen

An die Mitglieder des Rates der
Gemeinde Wathlingen

Ansprechpartner: Holger Müller
Telefon: 05144 971345

E-Mail: mueller.holger.3@t-online.de

Nienhagen, 12.11.2018

Kalirückstandshalde Wathlingen

Sehr geehrtes Mitglied des Rates der Gemeinde Wathlingen,

ich wende mich für die Bürgerinitiative Umwelt Wathlingen an Sie als Mitglied des Rates der Gemeinde Wathlingen. Wir haben als BI immer wieder auf die schwerwiegenden Folgen der von der Firma K+S geplanten Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen in Wathlingen für die hier lebenden Menschen und die Umwelt hingewiesen.

Trotz konkreten Hinweises auf einen Umweltschaden im Grundwasserbereich¹ durch salzhaltige Wässer, die von der Halde ausgehend in den Boden und das Grundwasser sickern (sogenannte unechte Benutzung des Grundwassers i. S. des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG²) sowie die Pflicht des LBEG nach dem Wasserhaushaltsgesetz (siehe anliegender Erlass des Umweltministeriums vom 26.07.2018), entsprechende Gefahrerforschungsmaßnahmen zu ergreifen, ist unser Kenntnis nach diesbezüglich bis heute nichts passiert.

Aktuell scheint es so, als versuche die Firma K+S das Vorhaben zudem gegen alle Bedenken durchsetzen zu wollen, indem schon vor einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren Fakten geschaffen werden. Zum einen ist der Plan, fremde Wässer, wie Halden- und Produktionswässer, vor allem aus Hessen, und vermutlich auch Assewasser und Rauchgasschlämme, in Wathlingen zu versenken. Dadurch würde der (noch) vorhandene und ausreichende Grubenhohlraum für einen Versatz der Halde Niedersachsen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Eine Genehmigung für die Flutung mit salzhaltigen Wässern hat die Firma K+S bereits durch die Zulassung des Abschlussbetriebsplans vom 11.09.2006. Laut Nebenbestimmung Nr. 2 „*ist die Flutung des Grubengebäudes so zügig wie möglich*

durchzuführen, damit der im Betriebsplan beabsichtigte Flutungszeitraum von 15 Jahren eingehalten - wenn möglich sogar verkürzt - werden kann. Als Flutungsmedium dürfen Haldenwässer, Schachtwässer und Frischwasser eingesetzt werden. (...)“

Die Begründung einer entsprechenden Änderung des Abschlussbetriebsplans zwecks Einbeziehung der Wässer anderer Standorte und Quellen dürfte dem LBEG nicht schwer fallen, so sie denn überhaupt als erforderlich angesehen wird.

Nebenbei bemerkt, die Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 07.06.2007 der Zulassung des Abschlussbetriebsplans vom 11.09.2006 ist damit begründet worden, dass *„ohne die möglichst zügige Flutung der Grube, (...) verstärkte konvergenzbedingte Absenkungen der Oberfläche zu befürchten sind. Je eher die Vorbereitungen für die Flutung abgeschlossen sind, desto schneller kann das Bergwerk ordnungsgemäß geflutet werden und desto weniger Senkungen sind an der Oberfläche zu erwarten.“*

Laut der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren soll die Flutung nun aber über das Jahr 2022 hinaus bis zum Jahr 2070 gestreckt werden. U. E. stellt sich hier - schon aufgrund der zwischenzeitlich eingestellten Flutung - die Frage nach der Auswirkung auf die Oberfläche. Zudem könnte hier ein Prozessbetrug der Gegenseite in der damaligen gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem OVG vorliegen.

Daneben hat die Firma K+S laut Bericht in der CZ vom 19.10.2018 den Antrag auf vorzeitigen Beginn der Errichtung des Recyclingplatzes (und damit auch der Brechanlage) für die geplante Haldenabdeckung bestätigt. In der HAZ vom 25.10.2018 erklärt Pressesprecher Göbel: *„Sie (die Recyclinganlage) solle noch vor der Genehmigung der Abdeckung errichtet werden (...)*“

Gemäß Beck Onlinekommentar, Umweltrecht, Giesberts/Reinhardt, Randnummer 16 zu § 8 a BlmSchG (...) *„muss der Erörterungstermin jedoch nur in Ausnahmefällen abgewartet werden, (...)*“. Nach Randnummer 21 *„ist das Verfahren nichtförmlich und findet ohne Öffentlichkeitsbeteiligung statt.“*

Was kann der Gemeinderat Wathlingens in dieser Situation tun? Die Möglichkeiten aus unserer Sicht:

Recyclinganlage:

Die für die Errichtung der Recycling- oder Brechanlage u.a. benötigten Flurstücke mit den Nummern 393 und 394, Flur 3, Gemarkung Wathlingen, befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wathlingen.

Die Rechtsanwältin der Gemeinde Wathlingen, Frau Häring, hat in ihrer Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren (siehe XI. Recyclinganlage), die Errichtung der Recyclinganlage auf der dafür vorgesehenen Fläche als nicht vereinbar mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Wathlingen sowie als Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit und damit als unzulässig angesehen. Darüber hinaus gibt es bis heute keine, schon gar keine konkreten, Planungen für alternative Transportstrecken für Material zur Recyclinganlage bzw. Deponie. Damit

würde jegliche Genehmigung einer Recyclinganlage den Transport durch die Dörfer festschreiben.

Die Gemeinde Wathlingen sollte daher durch einen entsprechenden Ratsbeschluss klarstellen, dass für die geplante Abdeckung der Kalirückstandshalde "Niedersachsen" des Bergwerkes Niedersachsen-Riedel und die in diesem Zusammenhang geplante Bauschutt-Recyclinganlage - abschließend (also über das Ende des Planfeststellungsverfahrens hinaus) - keine Gemeindegrundstücke zur Verfügung gestellt werden (also über Veräußerung hinaus auch nicht durch Verpachtung o.ä.).

Rohrleitung zwischen Fuhse und Grubengebäude des Kalibergwerkes Niedersachsen-Riedel

Nach erfolgter Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen in Wathlingen soll belastetes Deponiesickerwasser über die bestehende Flutungsleitung in die Fuhse eingeleitet werden. K+S bemüht sich bereits jetzt darum, dafür eine Genehmigung zu erhalten.

Laut der Vereinbarung über die Flutungsleitung aus dem Jahr 2006 gestattet die Gemeinde Wathlingen als Grundstückseigentümerin - ausschließlich - eine Abführung von Wasser aus der Fuhse zum Schacht Niedersachsen.

Der Firma K+S ist mit Schreiben vom 13.08.2010 seitens der Gemeinde Wathlingen bereits mitgeteilt worden, dass die Gemeinde Wathlingen einer Änderung der Flussrichtung in Richtung Fuhse nicht zustimmen würde (siehe Anlage).

Da dies seitens der Firma K+S im Planfeststellungsverfahren - unverständlicherweise - dennoch beabsichtigt ist, sollte durch einen entsprechenden Ratsbeschluss klargestellt werden, dass die Flutungsleitung für das Bergwerk Niedersachsen-Riedel bzw. die betroffenen Grundstücke zur Einleitung von Sickerwässern der geplanten Abdeckung der Halde Niedersachsen in die Fuhse - abschließend - nicht zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Informationen und Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Die BI Umwelt beabsichtigt, die Bürger in der Gemeinde Wathlingen zeitnah über die politischen Handlungsmöglichkeiten zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

Müller

¹siehe Gutachten Dr. Ralf E. Krupp – „Grundwasserversalzung im Bereich der Kalihalde bei Wathlingen, Stand Januar 2018

²(§ 9 Abs. 2 WHG:

„Soweit nicht bereits eine Benutzung nach Absatz 1 vorliegt, gelten als Benutzungen auch 2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen) (s.a. § 48 Abs. 2 WHG)